

## Bekanntmachung

### der Stadt Worms über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis für die Wahl zum Beirat für Migration und Integration der Stadt Worms am 27. Oktober 2019.

#### I.

Das Wählerverzeichnis der Stadt Worms wird in der Zeit von **Montag, 07. Oktober bis Freitag, 11. Oktober 2019** während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Worms, Marktplatz 2, 67547 Worms, Abt. 1.01 Kommunalverfassung, Sitzungsdienst und Wahlen, Zimmer 316 für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Die Wahlberechtigten können die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern Wahlberechtigte die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen wollen, haben sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eine Auskunftssperre eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

#### II.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **06. Oktober 2019** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, spätestens am **Freitag, den 11. Oktober 2019** bei der Stadtverwaltung Worms Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

#### III.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

#### IV.

An der Wahl teilnehmen kann, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen auf ihn ausgestellten Wahlschein vorlegt. Wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, kann nur im Wahlraum des Stimmbezirks, der in der Wahlbenachrichtigung angegeben ist, sein Wahlrecht ausüben. Wer einen Wahlschein beantragt hat, kann an der Wahl nur durch Briefwahl teilnehmen.

Wählen darf auch, wer am Wahltag seine Wahlberechtigung nachweisen kann. Der Nachweis hat je nach Status durch Vorlage einer auf ihn lautenden Meldebescheinigung, Einbürgerungsurkunde oder Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 oder 2 Bundesvertriebenengesetz zu erfolgen. Die/der Wähler/in hat im Zweifel ihre/seine Identität nachzuweisen.

## V.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten auf Antrag einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen. Diese bestehen aus einem Wahlschein, einem amtlichen Stimmzettel, einem blauen Stimmzettelumschlag, einem Merkblatt für die Briefwahl und einem an die Stadtverwaltung Worms adressierten roten Wahlbriefumschlag.

Mit der Wahlbenachrichtigung erhalten im Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte ein entsprechendes Antragsformular auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung. Der Wahlschein kann mündlich (nicht jedoch telefonisch), schriftlich oder elektronisch beantragt werden. In diesem Fall müssen Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angegeben werden; die Wählerverzeichnisnummer und die Stimmbezirksnummer, die auf der Wahlbenachrichtigung eingetragen sind, sollen angegeben werden. Falls die Zusendung des Wahlscheines und der Briefwahlunterlagen an eine von der Hauptwohnung abweichende Adresse gewünscht wird, muss auch diese Adresse angegeben werden.

Für die elektronische Beantragung steht ein entsprechend vorbereitetes Antragsformular im Internet unter [www.worms.de](http://www.worms.de) zur Verfügung. Der Antrag per E-Mail kann an folgende E-Mail-Adresse gerichtet werden: [wahlen@worms.de](mailto:wahlen@worms.de)

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss die Berechtigung hierzu durch eine schriftliche Vollmacht nachweisen. Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden der/dem Wahlberechtigten an die Wohnanschrift übersandt, soweit sich aus dem Antrag keine andere Anschrift oder die Abholung der Unterlagen ergibt.

Wahlschein und Briefwahlunterlagen können bis 15.00 Uhr am Wahltag beantragt werden.

Der Wahlschein ist von der/dem Wahlberechtigten zu unterschreiben, mit der Erklärung, dass sie/er selbst gewählt hat. Sofern sich die/der Briefwähler/in einer Hilfsperson bedient hat, hat die Hilfsperson an Eides statt zu versichern, dass sie den Stimmzettel nach Maßgabe des Willens der/des Briefwählerin/Briefwählers ausgefüllt hat.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Stadtverwaltung vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Die bevollmächtigte Person muss das 16. Lebensjahr vollendet haben und sich auf Verlangen ausweisen.

Wahlberechtigte, die ihre Briefwahlunterlagen bei der Stadtverwaltung selbst in Empfang nehmen, können an Ort und Stelle die Briefwahl ausüben. Versenden Wahlberechtigte Wahlbriefe, so sind sie so rechtzeitig an die angegebene Stelle abzusenden, dass sie dort spätestens am Wahltag, 27. Oktober 2019, bis 18.00 Uhr eingehen.

Wahlbriefe können auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden. Werden die Wahlbriefe zu der angegebenen Stelle gebracht, so müssen sie dort spätestens bis zum Ende der Wahlzeit eingehen. Die Wahlzeit endet um 18.00 Uhr.

Worms, 23. September 2019

Der Stadtwahlleiter  
gez.  
Adolf Kessel  
Oberbürgermeister